



# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Brandenburg

### Teil II – Verordnungen

<b>14. Jahrgang</b>	<b>Potsdam, den 17. Oktober 2003</b>	<b>Nummer 25</b>
---------------------	--------------------------------------	------------------

Datum	Inhalt	Seite
30.6.2003	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lönnewitzer Heide“ .....	562
30.6.2003	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Pastlingsee“ .....	566
25.8.2003	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Norduckermärkische Seenlandschaft“ .....	571
28.8.2003	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Potsdamer Wald- und Havelseengebiet“ .....	574
4.9.2003	Verordnung über die Genehmigungsfreiheit von Rechtsgeschäften der Gemeinden (Genehmigungsfreistellungsverordnung – GenehmFV) .....	577
12.9.2003	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das maschinell geführte Grundbuch.....	578
23.9.2003	Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Gemeindefinanzreformgesetz.....	579
29.9.2003	Sechste Verordnung zur Übertragung der Befugnis für den Erlass von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten.....	579

## Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lönnewitzer Heide“

Vom 30. Juni 2003

Auf Grund des § 21 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62), verordnet der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung:

### § 1

#### Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 dieser Verordnung näher bezeichnete Fläche im Landkreis Elbe-Elster wird als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Lönnewitzer Heide“.

### § 2

#### Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 161 Hektar. Es umfasst folgende Flurstücke der Stadt Mühlberg/Elbe, Gemarkung Koßdorf, Flur 18:

56, 81, 82, 123 (anteilig), 130, 131 bis 133 (jeweils anteilig), 143 (anteilig), 204 (anteilig), 208 (anteilig), 218 bis 220 (jeweils anteilig), 224 (anteilig), 225, 226, 227 (anteilig).

Eine Kartenskizze ist dieser Verordnung zur Orientierung als Anlage beigefügt.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in einer topografischen Karte im Maßstab 1 : 10 000 und in einer Flurkarte mit ununterbrochener Linie eingetragen; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Maßgeblich ist die Einzeichnung in der Flurkarte.

(3) Die Verordnung mit Karten kann beim Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie beim Landkreis Elbe-Elster, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

### § 3

#### Schutzzweck

Schutzzweck des Naturschutzgebietes als Teil einer überwiegend sandigen Niederterrasse des Elbe-Elster-Landes ist

1. die Erhaltung und Entwicklung als Lebensraum wild lebender Pflanzengesellschaften, insbesondere der Trocken- und Halbtrockenrasen, Silbergrasfluren, Zwergstrauchheiden, Kieferntrockenwälder sowie Laubmischwaldgesellschaften unterschiedlich nährstoffversorgter, trockenwarmer Standorte;

2. die Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume seltener und gefährdeter wild lebender Pflanzenarten, darunter nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützter Arten, beispielweise Sand-Strohblume (*Helichrysum arenarium*), Heide-Nelke (*Dianthus deltoides*) und Echtes Tausendgüldenkraut (*Centaureum erythraea*);
3. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebensbeziehungsweise Rückzugsraum und potenzielles Wiederausbreitungszentrum wild lebender Tierarten, insbesondere der Fledermäuse, Vögel, Amphibien, Reptilien, Stechimmen und Heuschrecken, darunter nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders und streng geschützter Arten, beispielsweise Turmfalke (*Falco tinnunculus*), Schleiereule (*Tyto alba*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Brachpieper (*Anthus campestris*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Grauammer (*Miliaria calandra*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Rotbauchunke (*Bombina orientalis*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Wechselkröte (*Bufo viridis*), Blauflügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulescans*);
4. die Erhaltung des Gebietes aus wissenschaftlichen Gründen, insbesondere zur Erforschung der Sukzession auf trockenwarmen Standorten;
5. die Erhaltung des Gebietes wegen der besonderen Eigenart als ehemalige militärische Liegenschaft mit mosaikartig verzahnten nährstoffarmen Offenlandbereichen und Gehölzbeziehungsweise Waldstrukturen und angelegten erhöhten Standorten mit sonnenexponierten und schattigen Bereichen wie Scheltherhügel und Sichtschutzwällen aus anstehenden nährstoffarmen Oberböden;
6. die Erhaltung und Entwicklung geeigneter vorhandener Bunker und übererdeter Unterstände als Fledermausquartiere sowie vorhandener Schelther als Nist- und Brutstätte für gebäudegebundene Tierarten wie Mehlschwalbe (*Delichon urbica*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*) und Schleiereule (*Tyto alba*);
7. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Bestandteil des Biotopverbundes im Elbe-Elster-Land.

### § 4

#### Verbote

(1) Vorbehaltlich der nach § 5 zulässigen Handlungen sind in dem Naturschutzgebiet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.

(2) Es ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf;

2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen sowie Leitungen anzulegen, zu verlegen oder zu verändern;
3. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
5. die Bodengestalt zu verändern, Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
6. die Art oder den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
7. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Feuer zu entfachen oder eine Brandgefahr herbeizuführen;
8. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören;
9. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten;
10. außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege, der nach öffentlichem Straßenrecht oder auf Grund des § 20 Abs. 3 des Landeswaldgesetzes gekennzeichneten Reitwege zu reiten;
11. mit Fahrzeugen außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu fahren oder Fahrzeuge dort abzustellen, zu warten oder zu pflegen;
12. Modellsport oder ferngesteuerte Modelle zu betreiben oder feste Einrichtungen dafür bereitzuhalten;
13. Hunde frei laufen zu lassen;
14. Be- oder Entwässerungsmaßnahmen über den bisherigen Umfang hinaus durchzuführen, Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen;
15. Gülle, Dünger, Gärfutter, Schmutzwasser oder Klärschlamm auszubringen, einzuleiten, zu lagern oder abzulagern; die §§ 4 und 5 der Klärschlammverordnung bleiben unberührt;
16. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;
17. Tiere auszusetzen oder Pflanzen anzusiedeln;
18. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
19. wild lebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten;
20. Pflanzenschutzmittel jeder Art anzuwenden;

21. Wiesen, Weiden oder sonstiges Grünland umzubrechen oder neu anzusäen.

## § 5

**Zulässige Handlungen**

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben folgende Handlungen:

1. die im Sinne des § 11 Abs. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, dass § 4 Abs. 2 Nr. 21 gilt;
2. die im Sinne des § 11 Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung mit der Maßgabe, dass
  - a) nur Baumarten der potenziellen natürlichen Vegetation eingebracht werden dürfen, wobei nur heimische Baumarten unter Ausschluss eingebürgerter Arten zu verwenden sind,
  - b) Kahlschläge über 0,5 Hektar verboten sind;
3. für den Bereich der Jagd:
  - a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass die Jagd in der Zeit vom 1. März bis 30. Juni eines jeden Jahres nur vom Ansitz erfolgt,
  - b) die Errichtung ortsunveränderlicher jagdlicher Einrichtungen zur Ansitzjagd mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Transportable und mobile Ansitzeinrichtungen sind der unteren Naturschutzbehörde vor der Errichtung anzuzeigen. Die untere Naturschutzbehörde kann in begründeten Einzelfällen das Aufstellen verbieten, wenn es dem Schutzzweck entgegensteht. Die Entscheidung hierüber soll unverzüglich erfolgen.

Im Übrigen ist die Anlage von Wildäckern und Ansaatwiesen verboten;

4. die im Sinne des § 10 des Brandenburgischen Straßengesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege, die im Sinne des § 78 des Brandenburgischen Wassergesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung sonstiger rechtmäßig bestehender Anlagen jeweils im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
5. die sonstigen bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
6. Maßnahmen zur Untersuchung von Altlastenverdachts-

flächen und Verdachtsflächen sowie Maßnahmen der Altlastensanierung und der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz sowie Maßnahmen der Munitionsräumung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;

7. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde angeordnet worden sind;
8. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;
9. Maßnahmen, die der Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die untere Naturschutzbehörde ist über getroffene Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.

(2) Die in § 4 für das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer und sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte und beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Der Genehmigungsvorbehalt nach § 19 Abs. 3 Satz 2 des Landeswaldgesetzes bleibt unberührt.

#### § 6

##### **Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden als Zielvorgabe benannt:

1. die Trockenrasen und Heideflächen sollen durch geeignete Maßnahmen wie Entbuschung, Beweidung oder Mahd erhalten werden;
2. Höhlenbäume sollen nicht gefällt werden;
3. in den Laubmischwäldern sollen hohe Alt- und Totholzanteile erhalten beziehungsweise entwickelt werden.

#### § 7

##### **Befreiungen**

Von den Verboten dieser Verordnung kann die oberste Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewähren.

#### § 8

##### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Bran-

denburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 4 oder den Maßgaben des § 5 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 51 129,19 (in Worten: einundfünfzigtausendeinhundertneunundzwanzig Euro, neunzehn Cent) geahndet werden.

#### § 9

##### **Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen**

(1) Die Aufstellung einer Handlungsrichtlinie zur Ausführung der in dieser Verordnung festgelegten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und zur Verwirklichung des Schutzzwecks sowie die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege richten sich nach den §§ 29 und 68 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gehen anderen naturschutzrechtlichen Schutzgebietsausweisungen im Bereich des in § 2 genannten Gebietes vor.

(3) Soweit diese Verordnung keine weiter gehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 31 bis 36 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) und über den Schutz und die Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§§ 39 bis 55 des Bundesnaturschutzgesetzes, §§ 37 bis 43 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) unberührt.

#### § 10

##### **Geltendmachen von Rechtsmängeln**

Eine Verletzung von Vorschriften des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Brandenburgischen Verwaltungsgerichtsgesetzes).

#### § 11

##### **In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 30. Juni 2003

Der Minister für Landwirtschaft,  
Umweltschutz und Raumordnung

Wolfgang Birthler



## Verordnung über das Naturschutzgebiet „Pastlingsee“

Vom 30. Juni 2003

Auf Grund des § 21 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62), verordnet der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung:

### § 1

#### Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche im Landkreis Spree-Neiße wird als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Pastlingsee“.

### § 2

#### Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 61 Hektar. Es umfasst Flächen in folgenden Fluren:

**Gemeinde: Gemarkung: Flur: Flurstücke:**

Drewitz	Drewitz	4	46 (anteilig), 47 bis 53, 54/1, 55/1, 55/3 (anteilig), 56;
Grabko	Grabko	1	25 (anteilig), 26 (anteilig), 27, 28 (anteilig), 29, 30, 32.

Eine Kartenskizze ist dieser Verordnung zur Orientierung als Anlage beigelegt.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in einer topografischen Karte im Maßstab 1 : 10 000 und in Flurkarten mit ununterbrochener Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Maßgeblich ist die Einzeichnung in den Flurkarten.

(3) Die Verordnung mit Karten kann beim Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie beim Landkreis Spree-Neiße, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

### § 3

#### Schutzzweck

(1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist

1. die Erhaltung und Entwicklung als Lebensraum seltener, in ihrem Bestand bedrohter wild lebender Pflanzengesellschaften, insbesondere von Zwischenmoorbildungen mit

Moorgehölzen, Röhrichtbeständen, Schwimmblattgesellschaften und Flechten-Kiefernwäldern auf Binnendünen;

2. die Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume wild lebender Pflanzenarten, darunter nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützter Arten, beispielsweise Weiße Seerose (*Nymphaea alba*), Sonnentau (*Drosera* spp.), Sumpfporst (*Ledum palustre*) und Torfmoose (*Sphagnum* spp.);
3. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebensbeziehungsweise Rückzugsraum und potenzielles Wiederausbreitungszentrum wild lebender Tierarten, insbesondere der Vögel, Schmetterlinge und Libellen, darunter nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders und streng geschützter Arten, beispielsweise Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*), Moosbeerenbläuling (*Vacciniinia optilete*) und Blauflügel-Prachtlibelle (*Calopteryx virgo*);
4. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes aus ökologischen und wissenschaftlichen Gründen, insbesondere des naturnahen Wasserhaushaltes und der Wasserspeicherfähigkeit der Moorkörper zur Erforschung der Lebensgemeinschaften der Torfmoosmoore und Kleingewässer.

(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung von

1. natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions sowie von Übergangs- und Schwingrasenmooren als Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42) – Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie;
2. kalkreichen Sümpfen mit *Cladium mariscus* (Binsen Schneide) und Arten des Caricion *davallianae* sowie Moorkörpern als prioritäre Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie.

### § 4

#### Verbote

(1) Vorbehaltlich der in § 5 zulässigen Handlungen sind in dem Naturschutzgebiet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.

(2) Es ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen sowie Leitungen anzulegen, zu verlegen oder zu verändern;

3. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen;
4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
5. die Bodengestalt zu verändern, die Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
6. die Art oder den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
7. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Feuer zu verursachen oder eine Brandgefahr herbeizuführen;
8. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören;
9. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten;
10. außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege, der nach öffentlichem Straßenrecht oder auf Grund des § 20 Abs. 3 des Landeswaldgesetzes gekennzeichneten Reitwege zu reiten;
11. mit Fahrzeugen außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu fahren oder Fahrzeuge dort abzustellen, zu warten oder zu pflegen; ausgenommen ist das Abstellen von Fahrzeugen auf der in der topografischen Karte im Maßstab 1 : 10 000 gekennzeichneten Fläche;
12. zu tauchen oder außerhalb der in der topografischen Karte im Maßstab 1 : 10 000 gekennzeichneten Badestelle am Pastlingsee zu baden;
13. mit Verbrennungsmotor angetriebene Wasserfahrzeuge zu benutzen sowie mit Wasserfahrzeugen aller Art in die Röhricht-, Schwimmblatt- und Schwingrasenzonen einzudringen;
14. Modellsport oder ferngesteuerte Geräte zu betreiben oder feste Einrichtungen dafür bereitzuhalten;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. Be- oder Entwässerungsmaßnahmen über den bisherigen Umfang hinaus durchzuführen, Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen;
17. Schmutzwasser, Gülle, Dünger, Gärfutter oder Klärschlamm auszubringen, einzuleiten, zu lagern oder abzulagern; die §§ 4 und 5 der Klärschlammverordnung bleiben unberührt;
18. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;
19. Tiere zu füttern oder Futter bereitzustellen;
20. Tiere auszusetzen oder Pflanzen anzusiedeln;
21. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Ent-

wicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;

22. wild lebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten;
23. Pflanzenschutzmittel jeder Art einzusetzen.

## § 5

### Zulässige Handlungen

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben folgende Handlungen:

1. die im Sinne des § 11 Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
  - a) nur Baumarten der potenziellen natürlichen Vegetation eingebracht werden dürfen, wobei nur heimische Baumarten unter Ausschluss eingebürgerter Arten zu verwenden sind,
  - b) § 4 Abs. 2 Nr. 23 gilt;
2. die im Sinne des § 11 Abs. 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg ordnungsgemäße fischereiwirtschaftliche Flächennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass § 4 Abs. 2 Nr. 13 und 19 gilt;
3. die Ausübung der Angelfischerei mit der Maßgabe, dass die Beangelung nur vom Boot oder von den in der beigelegten topografischen Karte im Maßstab 1 : 10 000 gekennzeichneten Bereiche aus erfolgt und § 4 Abs. 2 Nr. 13 gilt;
4. für den Bereich der Jagd:
  - a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
  - b) die Anlage von Kurrungen und Einrichtungen zur Ansitzjagd außerhalb gesetzlich geschützter Biotope.

Im Übrigen bleibt die Anlage von Wildwiesen und Wildäckern unzulässig;
5. das nichtgewerbliche Sammeln von Pilzen und Waldfrüchten nach dem 1. Juli eines jeden Jahres;
6. die im Sinne des § 10 des Brandenburgischen Straßengesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege, die im Sinne der §§ 28 des Wasserhaushaltsgesetzes und 78 des Branden-

burgischen Wassergesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung sonstiger rechtmäßig bestehender Anlagen jeweils im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;

7. die sonstigen bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
8. Maßnahmen zur Untersuchung von Altlastverdachtsflächen und Maßnahmen der Altlastensanierung und der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz sowie Maßnahmen der Munitionsräumung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
9. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde angeordnet worden sind;
10. behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;
11. Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.

(2) Die in § 4 dieser Verordnung für das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer und sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen und von diesen beauftragte Personen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Der Genehmigungsvorbehalt nach § 19 Abs. 3 des Landeswaldgesetzes bleibt unberührt.

## § 6

### **Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden als Zielvorgabe benannt:

1. der Aushieb von Kiefernflug und die Schilfmahd auf dem Torfmoorkörper im Übergangsbereich zu den mineralischen Böden;
2. die Absperrung und Überbrückung gefährdeter Bereiche der Ufervegetation am Pastlingsee;
3. die Renaturierung kleinerer Torfstiche am Rand des Pastlingmoores;

4. die Entnahme nicht heimischer Fischarten und Aufstellung eines Hegeplanes unter besonderer Berücksichtigung des § 3 Abs. 2 Nr. 1.

## § 7

### **Befreiungen**

Von den Verboten dieser Verordnung kann die oberste Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewähren.

## § 8

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 4 oder den Maßgaben des § 5 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 51 129,19 Euro (in Worten: Einundfünfzigtausendeinhundertneunundzwanzig Euro, neunzehn Cent) geahndet werden.

## § 9

### **Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen**

(1) Die Aufstellung einer Handlungsrichtlinie zur Ausführung der in dieser Verordnung festgelegten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und zur Verwirklichung des Schutzzwecks sowie die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege richten sich nach den §§ 29 und 68 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gehen anderen naturschutzrechtlichen Schutzgebietsausweisungen im Bereich des in § 2 genannten Gebietes vor.

(3) Soweit diese Verordnung keine weiter gehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 31 bis 36 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) und über den Schutz und die Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§§ 39 bis 55 des Bundesnaturschutzgesetzes, §§ 37 bis 43 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) unberührt.

## § 10

### **Geltendmachen von Rechtsmängeln**

Eine Verletzung von Vorschriften des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb von zwei Jahren nach ihrer

Verkündung geltend gemacht werden (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Brandenburgischen Verwaltungsgerichtsgesetzes).

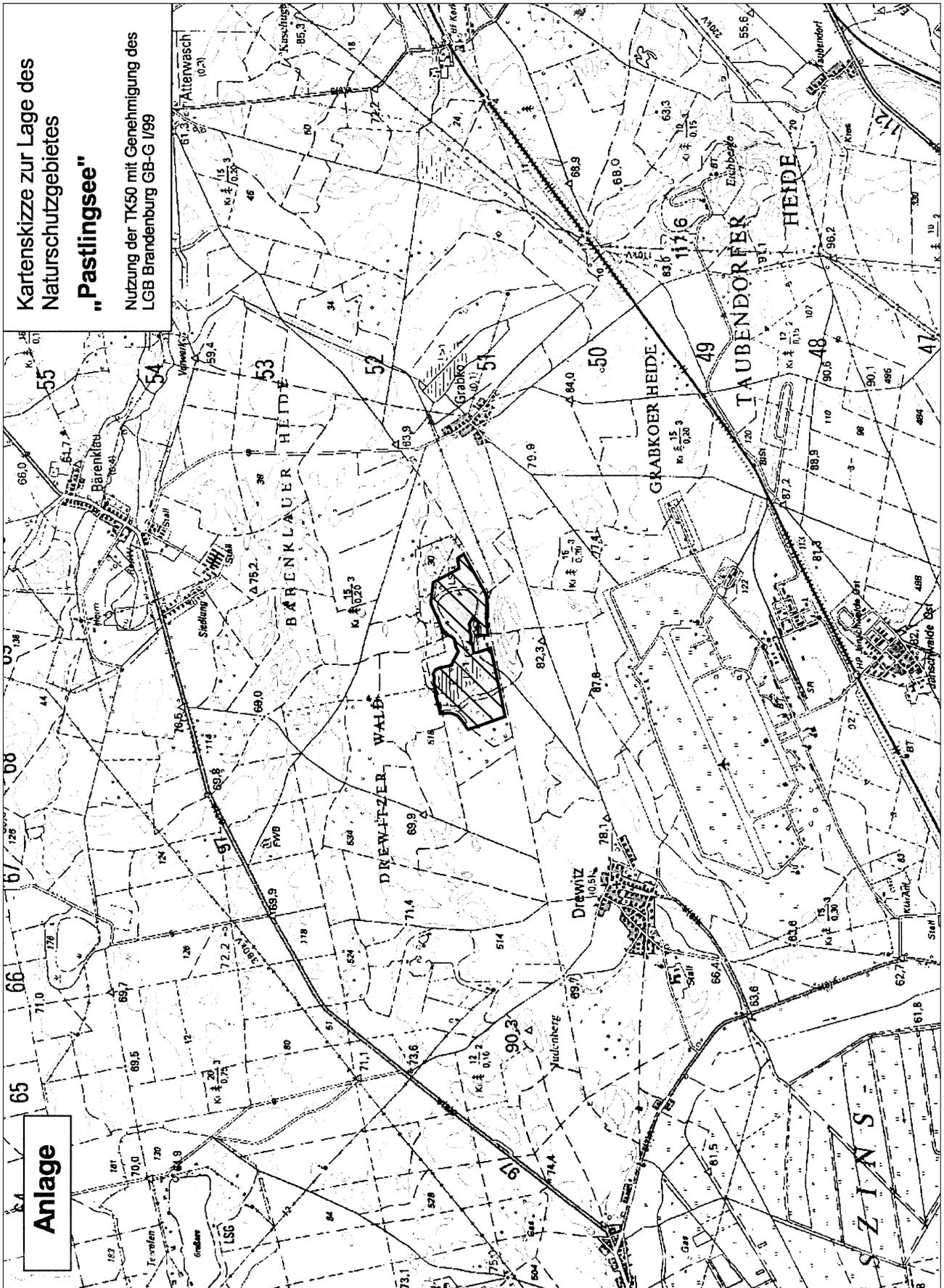
§ 11  
**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 30. Juni 2003

Der Minister für Landwirtschaft,  
Umweltschutz und Raumordnung

Wolfgang Birthler



**Fünfte Verordnung zur Änderung  
der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet  
„Norduckermärkische Seenlandschaft“**

Vom 25. August 2003

Auf Grund des § 22 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208) verordnet der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Norduckermärkische Seenlandschaft“ vom 12. Dezember 1996 (GVBl. II S. 36), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. März 2003 (GVBl. II S. 295), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe „rund 63 994 Hektar“ durch die Angabe „rund 63 969 Hektar“ ersetzt.

2. Die Flächen, die in den Anlagen zu dieser Verordnung (topografische Karte im Maßstab 1 : 25 000, Flurkarte im Maßstab 1 : 5 000) schraffiert dargestellt sind, werden aus dem Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes ausgegliedert. Maßgebend für den neuen Grenzverlauf ist der innere Rand der in den Flurkarten eingetragenen Linie. Zur Orientierung ist dieser Verordnung eine Flurstücksliste als Anlage beigefügt. Die Karten und die Flurstücksliste sind Bestandteil dieser Verordnung.

Artikel 2

Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb von zwei Jahren geltend gemacht werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 25. August 2003

Der Minister für Landwirtschaft,  
Umweltschutz und Raumordnung

Wolfgang Birthler

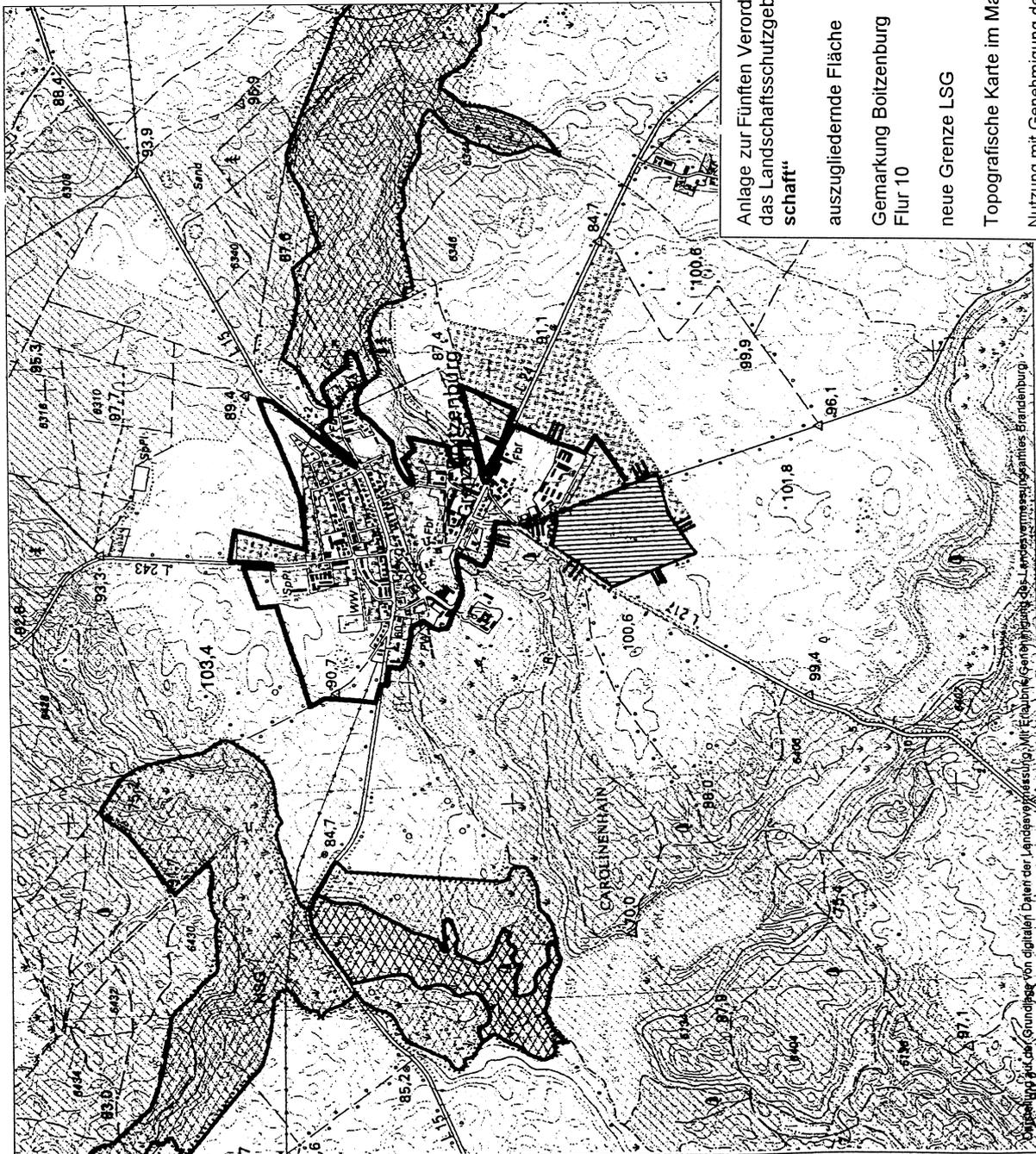
**Anlage zur Fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Norduckermärkische Seenlandschaft“ vom 25. August 2003**

**Flurstücksliste:**

**Gemarkung:** Boitzenburg

**Flur:** 10

**Flurstücke:** 2 (teilweise), 3/4, 4 bis 7, 8/1, 8/2, 9/1, 9/2, 10/1, 10/2, 11, 12 (teilweise), 13/1, 13/2.



Anlage zur Fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Norduckerländische Seenlandschaft“

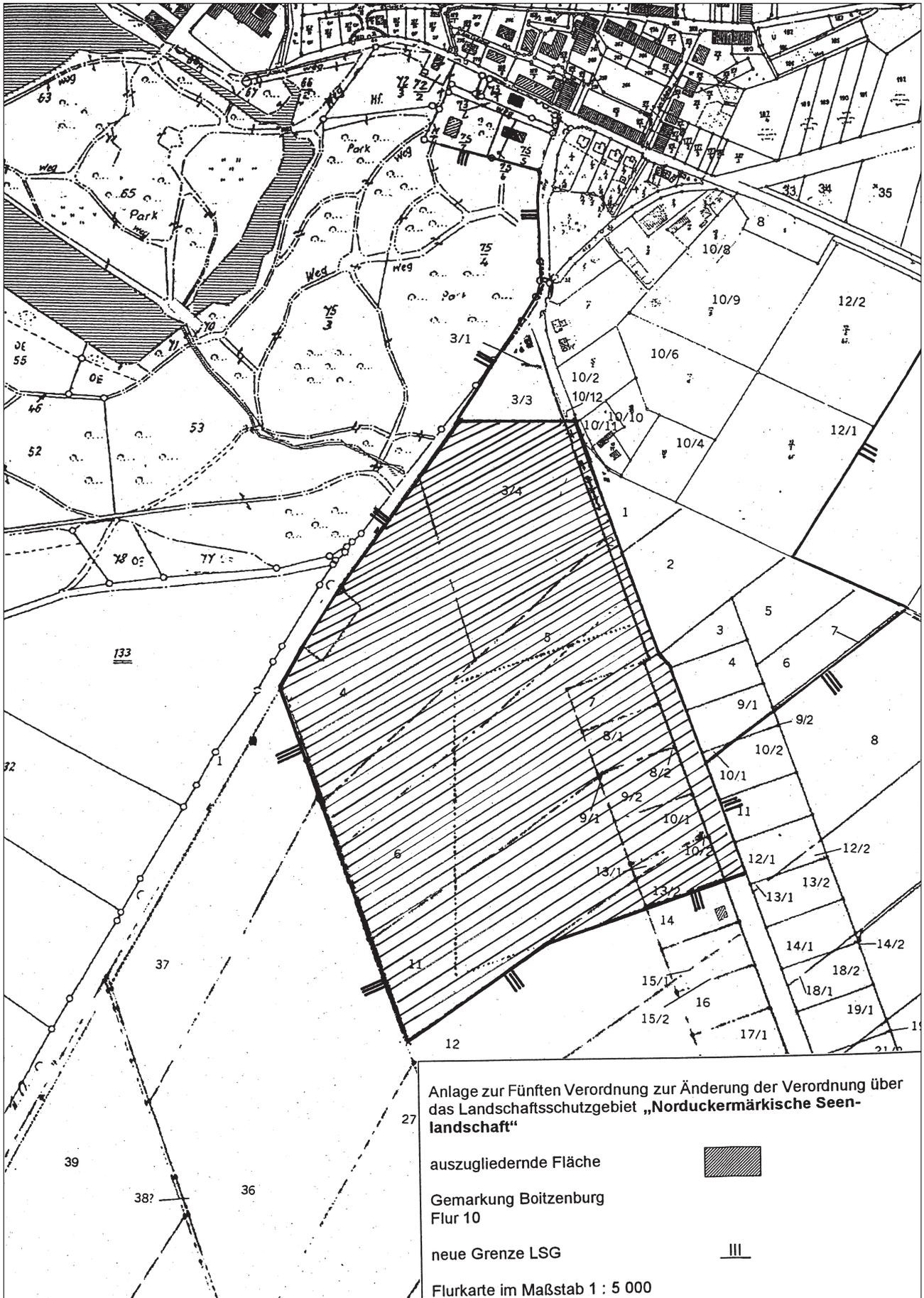
auszugliedemde Fläche

Gemarkung Boitzenburg Flur 10

neue Grenze LSG

Topografische Karte im Maßstab 1 : 25 000

Nutzung mit Genehmigung des LVermA Brandenburg, GB-G I/99



**Zweite Verordnung zur Änderung  
der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet  
„Potsdamer Wald- und Havelseengebiet“**

Vom 28. August 2003

Auf Grund des § 22 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208) verordnet der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Potsdamer Wald- und Havelseengebiet“ vom 22. Mai 1998 (GVBl. II S. 426), geändert durch die Verordnung vom 26. Juli 2002 (GVBl. II S. 486), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe „rund 19 412 Hektar“ durch die Angabe „rund 19 411 Hektar“ ersetzt.

2. Die Flächen, die in den Anlagen zu dieser Verordnung (topografische Karte im Maßstab 1 : 10 000, Flurkarte im

Maßstab 1 : 2 500) schraffiert dargestellt sind, werden aus dem Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes ausgegliedert. Maßgebend für den neuen Grenzverlauf ist der innere Rand der in den Flurkarten eingetragenen Linie. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Artikel 2

Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb von zwei Jahren geltend gemacht werden.

Artikel 3

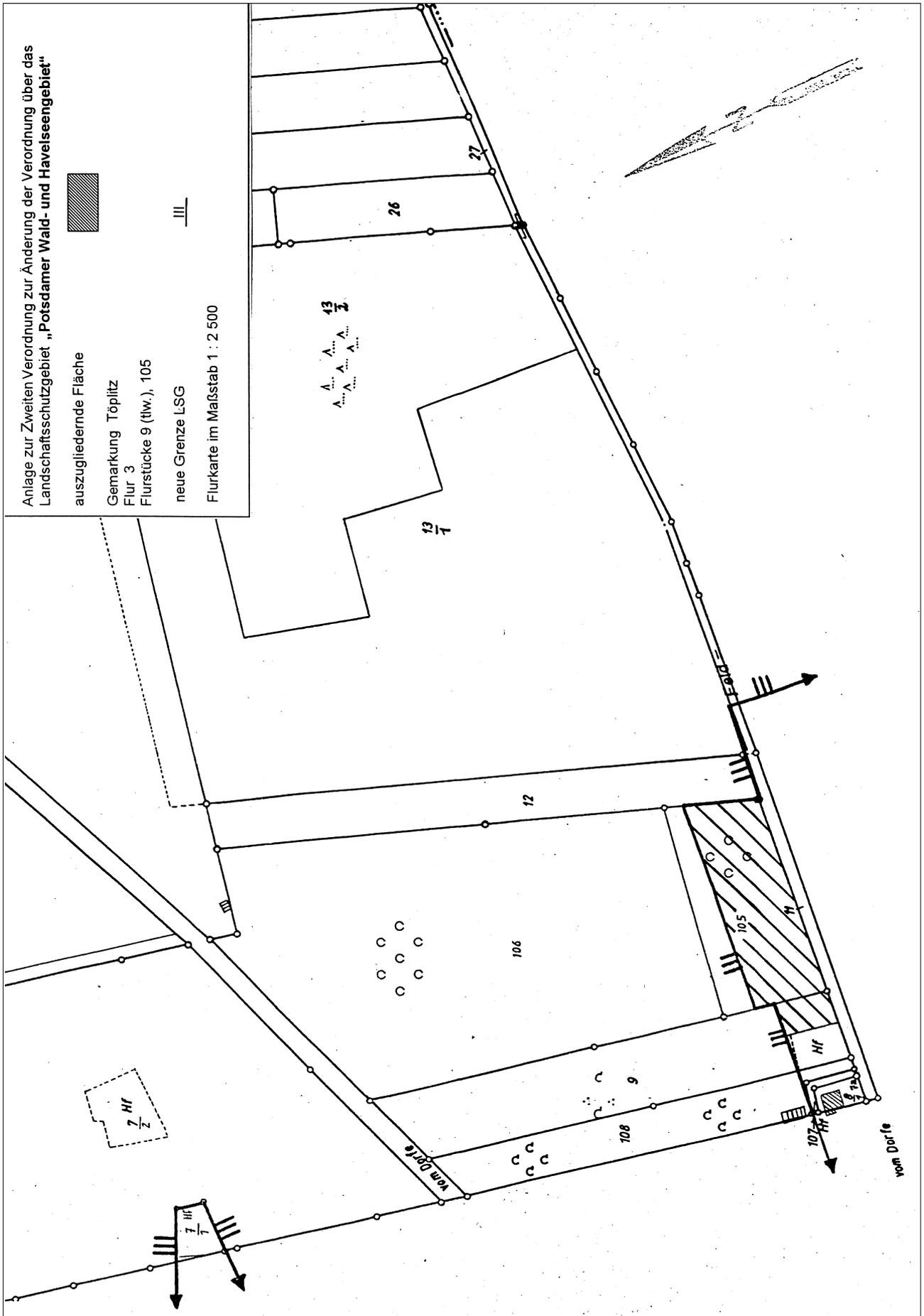
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 28. August 2003

Der Minister für Landwirtschaft,  
Umweltschutz und Raumordnung

Wolfgang Birthler





**Verordnung über die Genehmigungsfreiheit  
von Rechtsgeschäften der Gemeinden  
(Genehmigungsfreistellungsverordnung –  
GenehmFV)**

Vom 4. September 2003

Auf Grund der §§ 122 Abs. 3 und 133 Abs. 1 Nr. 7 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), von denen § 122 Abs. 3 durch Artikel 4 Nr. 22 des Gesetzes vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 172, 175) geändert worden ist, verordnet der Minister des Innern im Einvernehmen mit der Ministerin der Finanzen, der Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur, der Ministerin der Justiz und für Europaangelegenheiten, dem Minister für Wirtschaft, dem Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr und dem Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung:

§ 1

(1) Die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem vollen Wert ist von der Genehmigungspflicht gemäß § 90 Abs. 3 der Gemeindeordnung freigestellt, sofern es sich nicht um eine unentgeltliche Veräußerung handelt oder ein Preis vereinbart ist, der einer unentgeltlichen Veräußerung gleichkommt.

(2) Die Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten, Unternehmen und Beteiligungen ist von der Genehmigungspflicht gemäß § 90 Abs. 3 der Gemeindeordnung freigestellt, wenn die Voraussetzungen der §§ 2 und 3 erfüllt sind.

§ 2

(1) Die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ist genehmigungsfrei, wenn der Erlös dem vollen Wert entspricht und der gesamte Kaufpreis spätestens sechs Monate nach Abschluss des Rechtsgeschäftes fällig wird.

(2) Als voller Wert ist der Verkehrswert nach § 194 des Baugesetzbuches zu Grunde zu legen. Dieser ist durch ein Verkehrswertgutachten des zuständigen Gutachterausschusses für Grundstückswerte oder eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Grundstücks- und Gebäudebewertung nachzuweisen. Der Nachweis ist zu den Akten zu nehmen. Der Bewertungsstichtag des Verkehrswertgutachtens soll bei Abschluss des Rechtsgeschäftes nicht länger als zwölf Monate zurückliegen.

(3) Der volle Wert gilt auch als nachgewiesen

1. bei unbebauten Grundstücken durch geeignete Bodenrichtwerte nach § 13 Abs. 2 der Wertermittlungsverordnung in Verbindung mit § 196 des Baugesetzbuches,
2. durch das Höchstgebot in einer bedingungsfreien öffentlichen Ausschreibung oder

3. durch das Höchstgebot in einer durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Versteigerer auf Grund der Versteigererverordnung durchgeführten Versteigerung, die erst durchgeführt werden darf, wenn auf eine Ausschreibung gemäß Nummer 2 kein Gebot abgegeben worden ist.

Der Nachweis ist zu den Akten zu nehmen.

(4) Die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ist genehmigungsfrei, wenn das Rechtsgeschäft

1. der Erfüllung gesetzlicher Veräußerungspflichten, insbesondere bei Veräußerung von Grundstücken im Rahmen von städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch, sowie nach dem Flurbereinigungsgesetz, Landwirtschaftsanpassungsgesetz oder Bodensonderungsgesetz,
2. Verfahren der Bodenordnung und Enteignung nach dem Baugesetzbuch oder nach dem Enteignungsgesetz des Landes Brandenburg,
3. der Übertragung in das Treuhandvermögen eines Sanierungs- oder Entwicklungsträgers, der von dem für Stadtentwicklung und Wohnen zuständigen Ministerium anerkannt wurde oder
4. der Erfüllung von Pflichten nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz, ausgenommen Pflichten aus Vereinbarungen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes,

dient und die Veräußerung mindestens zum gesetzlich vorgesehenen Wert erfolgt.

(5) Die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die ausschließlich der Wohnraumversorgung von Haushalten dienen, die sich nicht angemessen mit Wohnraum versorgen können und daher auf Unterstützung angewiesen sind und die einen Anspruch auf einen Wohnberechtigungsschein besitzen, ist auch genehmigungsfrei, wenn der Wert gemäß Absatz 2 um bis zu 40 vom Hundert, bei Maßnahmen des übrigen geförderten Wohnungsbaus um bis zu 20 vom Hundert unterschritten wird. Wird dieser Abschlag vom Kaufpreis gewährt, ist eine Mehrerlösklausel für mindestens zehn Jahre grundbuchlich zu sichern.

(6) Die Veräußerung von Grundstücken an eine Gesellschaft, deren alleiniger Gesellschafter die veräußernde Gemeinde ist, ist unabhängig von der Höhe des Kaufpreises genehmigungsfrei, wenn der Verkehrswert gemäß Absatz 2 nachgewiesen wird. Muss das zu veräußernde Grundstück zur Erfüllung einer Aufgabe genutzt werden, zu der die Gemeinde mittelbar oder unmittelbar auf Grund oder durch Gesetz verpflichtet ist, ist die Veräußerung gemäß Satz 1 nur genehmigungsfrei, wenn die Aufgabenerfüllung durch eine Grunddienstbarkeit gesichert ist und eine Rückauflassungsvormerkung eingetragen wird.

(7) Dem Antrag auf Eintragung in das Grundbuch ist eine in der Form des § 29 Abs. 3 der Grundbuchordnung ausgestellte Erklärung der Gemeinde beizufügen, dass der Abschluss des

Rechtsgeschäftes genehmigungsfrei ist. In der Erklärung ist auf die in Betracht kommende Vorschrift ausdrücklich Bezug zu nehmen.

(8) Die Bestellung von Erbbaurechten ist genehmigungsfrei.

### § 3

Die Veräußerung von wirtschaftlichen Unternehmen oder Beteiligungen ist genehmigungsfrei, wenn der Erlös mindestens dem vollen Wert entspricht. Die Voraussetzung nach Satz 1 gilt als erfüllt, wenn

1. in einer offenen Ausschreibung mit nachfolgendem Bieterverfahren an den Meistbietenden veräußert wird,
2. der Preis erreicht wird, den ein vereidigter Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die nicht gemäß § 319 des Handelsgesetzbuches von der Abschlussprüfung ausgeschlossen sind, in einer marktbezogenen, den aktuell anerkannten Standards entsprechenden Unternehmensbewertung ermittelt hat, oder
3. frei handelbare Anteilsscheine zum tagesaktuellen Kurs verkauft werden.

In der Ausschreibung nach Nummer 1 müssen Interessenten die Möglichkeit haben, ein entsprechendes Angebot abzugeben. Bedingungen für die Vorlage von Angeboten dürfen nicht zur Bevorzugung bestimmter Interessenten führen.

### § 4

Rechtsgeschäfte mit dem Land, einzelnen Gemeinden, Ämtern, Landkreisen oder Zweckverbänden bedürfen keiner Genehmigung nach § 90 Abs. 3 der Gemeindeordnung.

### § 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Genehmigungsfreistellungsverordnung vom 20. November 2001 (GVBl. II S. 631) außer Kraft.

Potsdam, den 4. September 2003

Der Minister des Innern

Jörg Schönbohm

## Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das maschinell geführte Grundbuch

Vom 12. September 2003

Auf Grund des § 126 Abs. 1 Satz 1 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114) und des § 67 Satz 2 der Grundbuchverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 114) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 10 und 11 der Justiz-Zuständigkeitsübertragungsverordnung vom 2. Juni 2003 (GVBl. II S. 341) verordnet die Ministerin der Justiz und für Europaangelegenheiten:

### Artikel 1

Die Anlage der Verordnung über das maschinell geführte Grundbuch vom 22. Mai 2002 (GVBl. II S. 290), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. Juli 2003 (GVBl. II S. 438), wird wie folgt gefasst:

#### „Anlage

Amtsgericht Frankfurt (Oder), Amtsgericht Nauen, Amtsgericht Potsdam, Amtsgericht Strausberg, Amtsgericht Bernau, Amtsgericht Königs Wusterhausen, Amtsgericht Oranienburg, Amtsgericht Zossen, Amtsgericht Luckenwalde, Amtsgericht Cottbus, Amtsgericht Rathenow, Amtsgericht Zehdenick“.

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 12. September 2003

Die Ministerin der Justiz  
und für Europaangelegenheiten

Barbara Richstein

**Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung  
zum Erlass von Rechtsverordnungen  
nach dem Gemeindefinanzreformgesetz**

Vom 23. September 2003

Auf Grund des § 8 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2001 (BGBl. I S. 482) verordnet die Landesregierung:

§ 1

Die Ermächtigung der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 2, § 4 Abs. 2, § 5, § 5b Abs. 1, § 5e Abs. 2 und § 6 Abs. 8 des Gemeindefinanzreformgesetzes wird auf das Ministerium der Finanzen übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 23. September 2003

Die Landesregierung  
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Matthias Platzeck

Der Minister des Innern

Jörg Schönbohm

Die Ministerin der Finanzen

Dagmar Ziegler

**Sechste Verordnung zur Übertragung der Befugnis  
für den Erlass von Rechtsverordnungen  
zur Festsetzung von Naturschutzgebieten  
und Landschaftsschutzgebieten**

Vom 29. September 2003

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1994 (GVBl. I S. 406) in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz 3, § 22 Abs. 2 und § 78 Abs. 1 Satz 5 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208) verordnet der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung:

§ 1

(1) Die Befugnis des für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachministers zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten nach § 21 Abs. 1 und § 22 Abs. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes wird für das im Landkreis Havelland geplante Landschaftsschutzgebiet „Ketziner Bruchlandschaft“ auf den Landkreis Havelland als untere Naturschutzbehörde übertragen.

(2) Die Befugnis des für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachministers zur Aufhebung oder Änderung von Rechtsverordnungen nach § 78 Abs. 1 Satz 5 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes wird für das im Landkreis Havelland gelegene Landschaftsschutzgebiet „Ketziner Bruchlandschaft“ (Beschluss des Rates des Bezirkes Potsdam Nr. 31-6/59 vom 30. Januar 1959) auf den Landkreis Havelland als untere Naturschutzbehörde übertragen.

§ 2

§ 1 der Dritten Verordnung zur Übertragung der Befugnis für den Erlass von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten vom 14. April 1998 (GVBl. II S. 363) wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Nr. 2 wird die Angabe „c) „Fluten bei Arnsnesta““ gestrichen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 29. September 2003

Der Minister für Landwirtschaft,  
Umweltschutz und Raumordnung

Wolfgang Birthler

## Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

---

580

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr. 25 vom 17. Oktober 2003

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0